



Stellungnahme
50Hertz Transmission GmbH

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Bundestagsdrucksachen 20/7310, 20/8165

Siehe Anlage

STELLUNGNAHME

Stellungnahme zur Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für die energiewirtschaftsrechtliche Umsetzung eines Zuschusses aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) zur Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte des Jahres 2024, A-Drs. 20(25)499

Zur Konkretisierung der Eckpunkte für die energiewirtschaftsrechtliche Umsetzung eines Zuschusses aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) zur Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte des Jahres 2024, Ausschussdrucksache 20(25)494 vom 19.10.2023, zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, Bundestagsdrucksachen 20/7310, 20/8165.



Allgemeine Anmerkungen

Die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden 50Hertz) begrüßt die Umsetzung eines Zuschusses aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) zur Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte des Jahres 2024 gemäß der vorliegenden Formulierungshilfe (A-Drs. 20(25)499), um das zugehörige Eckpunktepapier (A-Drs. 20(25)494) zu konkretisieren. Der Zuschuss dient der Erfüllung von im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber und stellt eine anteilige Finanzierung der Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2024 dar.

Im Jahr 2023 wurden die Übertragungsnetzkosten erstmalig anteilig durch einen Bundeszuschuss gemäß § 24b EnWG gedeckt, um die Übertragungsnetzentgelte auf dem Niveau von 2022 zu stabilisieren. Ohne die Bezugsschaltung wären die Netzentgelte im Jahr 2023 auf über 10 ct/kWh gestiegen.

Die Übertragungsnetzkosten, welche die Grundlage der Übertragungsnetzentgelte bilden, liegen für das Jahr 2024 erneut über dem Niveau des Jahres 2022. Wesentliche Haupttreiber für den starken Anstieg der Übertragungsnetzkosten sind weiterhin die insbesondere krisenbedingt hohen Energiepreise. Dadurch werden die Kosten für die Bereitstellung von Systemdienstleistungen ebenfalls beeinflusst und verbleiben auf einem hohen Niveau. Systemdienstleistungskosten haben einen Anteil von etwa 60 % an den Übertragungsnetzkosten im Jahr 2024. Zwar sind diese Kosten im Vergleich zu 2023 (ca. 14,9 Mrd. € Plankosten) zurückgegangen, dennoch liegen die Kosten mit ca. 7 Mrd. € noch deutlich über dem Vorkrisenniveau. Im Jahr 2022 lagen die Plankosten für Systemdienstleistungen bei ca. 2,8 Mrd. €.

Ohne den hier beabsichtigten Zuschuss würde es zu einer Verdopplung der Übertragungsnetzentgelte von 3,12 ct/kWh in 2023 auf 6,68 ct/kWh in 2024 kommen.

Durch die anteilige Finanzierung der Kosten durch einen Zuschuss in Höhe von 5,5 Mrd. € können die Übertragungsnetzentgelte auf einem ähnlichen Niveau zu den Vorjahren stabilisiert werden. Diese Stabilisierung kommt allen Netznutzerinnen und Netznutzern zugute und stellt sowohl für Privathaushalte als auch für die Industrie eine wesentliche finanzielle Entlastung dar. Diese Entlastung von Kunden ist auch aus Gründen der Akzeptanz für die Energiewende insgesamt geboten.

Im Einzelnen

50Hertz begrüßt daher die beabsichtigte Ausgestaltung des neuen § 24c EnWG in enger Anlehnung an die Regelungen aus dem vorangegangenen Jahr (§ 24b EnWG), welche sich in der Umsetzung bewährt haben. Es ist zu begrüßen, dass die Abrufmodalitäten des Zuschusses 2024 so ausgestaltet sein sollen, dass auf die bereits bekannten operativen Prozesse aufgesetzt werden kann. Damit wird auch ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand bei der Umsetzung vermieden. Für 50Hertz sind bei der Ausgestaltung der Abrufmodalitäten in Absatz 1 insbesondere folgende Aspekte von zentraler Bedeutung:

1. Das Netzentgeltsystem ist ein Jahressystem, sodass ein neuer Mechanismus die bestehende, monatlich gleichbleibende Netzentgeltsystematik und das Abrechnungssystem nicht verändern darf.
2. Ein Plan-Ist Abgleich sollte analog zur Bezugsschaltung der Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2023 über die Regulierungskontosystematik erfolgen.
3. Eine wesentliche Veränderung des § 24c EnWG im Vergleich zum § 24b EnWG ist zu vermeiden, da andernfalls die Gefahr einer neuerlichen Umsatzsteuerproblematik besteht, welche zur Erhöhung der Netzentgelte im Jahr 2024 führen würde.
4. Die anteilige Finanzierung der Übertragungsnetzkosten darf keine Risiken für die Übertragungsnetzbetreiber darstellen.

Ausblick: Zukünftige Entwicklung der Netzentgelte

Der kurzfristige Anstieg der Übertragungsnetzkosten im Jahr 2022 und 2023 ist im Wesentlichen auf die krisenbedingt gestiegenen Energiepreise und die dadurch hohen Kosten für das Engpassmanagement und die Systemdienstleistungen im Übertragungsnetz zurückzuführen.

Um den Anforderungen der Energiewende und dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 gerecht zu werden, ist ein umfassender Ausbau des Übertragungsnetzes erforderlich. Langfristig ist damit zu rechnen, dass das erforderliche Investitionsprogramm der Übertragungsnetzbetreiber zur Umsetzung der Energie- und Klimaziele zu einem Anstieg der Übertragungsnetzkosten und somit zu höheren Übertragungsnetzentgelten führen wird. Höhere Übertragungsnetzentgelte würden die Endverbraucher (Haushalt und Industrie) belasten, sodass zur Entlastung eine grundsätzliche Bezuschussung der Übertragungsnetzkosten während der Ausbauphase des Stromnetzes ausgestaltet und notwendig werden könnte.

Kontakt

Leitung Politik & Kommunikation

Brigita Jeroncic | **T** +49 30 5150 0

50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2 | 10557 Berlin | Germany

